



NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn
Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0
Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30
iserlohn@nhup.de
www.nhup.de

NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen
Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0
Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77
hagen@nhup.de
www.nhup.de

NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB
Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn
Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0
Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55
info@nh-attendorn.de
www.nh-attendorn.de

Mandanteninformation 2/2017

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines / Termine	3
2. Arbeitsrecht	3
Sachgrundlose Befristung für fünf Jahre – per Tarifvertrag wirksam	3
3. Einkommensteuer	4
Abziehbarkeit von Verlusten aus einer nebenberuflichen Übungsleitertätigkeit.....	4
Berücksichtigung des Selbstbehalts bei einer privaten Krankenversicherung nur als außergewöhnliche Belastung möglich	4
Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte bei einem Arbeitnehmer.....	4
Doppelte Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen ist verfassungswidrig.....	5
Erneuerung einer Einbauküche in vermieteter Wohnung nur über Abschreibung abziehbar	5
Gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags und Voraussetzungen für den erstmaligen Erlass eines Verlustfeststellungsbescheids	5
Gewährung von Vorteilen aus einem Bonusprogramm ist Arbeitslohn.....	6
Inkrafttreten der Vorschrift für die Berücksichtigung von Verlusten im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen	6
Investitionsabzugsbetrag kann zur Kompensation des Mehrergebnisses einer Betriebsprüfung gebildet werden ..	6
Keine gewerbliche Prägung einer GbR bei Beteiligung einer natürlichen Person	7
Keine Tarifbegünstigung bei Teilzahlung einer Vergütung für mehrjährige Tätigkeit.....	7
Kindergeldanspruch für volljähriges, arbeitssuchend gemeldetes Kind.....	7
Sonderausgabenabzug für vom Erben gezahlte Kirchensteuer des Erblassers	8
Veräußerung eines Liebhabereibetriebs kann steuerpflichtig sein	8
Verbilligter Kaufpreis von GmbH-Anteilen kann Arbeitslohn sein	8
1 %-Regelung bei einem ausländischen Kfz (FG)	9
Verluste aus Knock-Out-Zertifikaten mit Stopp-Loss-Schwelle (FG)	9
AfA auf Windräder	10
BMF-Schreiben zu Gebäuden auf fremdem Grund und Boden	11
Verkaufsoption im Sonderbetriebsvermögen.....	11
4. Erbschaft- / Schenkungsteuer / Bewertungsrecht	11

NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
 Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn
 Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0
 Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30
 iserlohn@nhup.de
 www.nhup.de

NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
 Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen
 Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0
 Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77
 hagen@nhup.de
 www.nhup.de

NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB
 Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn
 Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0
 Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55
 info@nh-attendorn.de
 www.nh-attendorn.de

Erbschaftsteuerbefreiung für selbstgenutztes Familienheim nur bei Einzug innerhalb von sechs Monaten nach Erbfall.....	11
5. Gewerbesteuer	12
Erweiterte Kürzung grundbesitzverwaltender Gesellschaften bei der Gewerbesteuer?	12
Gewerbesteuermessbescheide künftig nicht mehr vorläufig hinsichtlich Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer .	12
Vermietung eines Einkaufszentrums kein Gewerbebetrieb	12
Antrag auf Buchwertfortführung bei Anteilstausch nur bis zur erstmaligen Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz möglich	13
6. Grunderwerbsteuer	13
7. Körperschaftsteuer / Kapitalgesellschaften	13
Kein Betriebsausgabenabzug für Zahlungen an Unterstützungskasse, wenn Geschäftsführer Anspruch auf Altersversorgung nicht mehr verdienen kann	13
Verdeckte Gewinnausschüttung bei nicht kostendeckender Vermietung eines Einfamilienhauses an den Gesellschafter.....	14
Rückstellung für drohende Steuerschulden des Organträgers (FG).....	14
VGA durch fehlende Verzinsung eines Gesellschafter-Verrechnungskontos	15
8. Personalwirtschaft / Lohnsteuer / Sozialversicherung	15
Wahlrechte bei Pauschalierung der Steuer auf Sachzuwendungen können getrennt ausgeübt werden.....	15
Zweifelsfragen bei Betriebsveranstaltungen.....	16
Kein Arbeitslohn bei Übertragung einer Pensionszusage.....	16
9. Umsatzsteuer / Zollrecht	17
BFH billigt rückwirkende Rechnungskorrektur	17
10. Verfahrensrecht / AO / FGO	18
Ablaufhemmung nach Antrag auf Hinausschieben des Beginns einer Außenprüfung.....	18
Energiesteuerentlastung muss grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Lieferjahres beantragt werden.....	18
Steuererklärungen für 2016 werden ab März bearbeitet (FinMin)	19
11. Umwandlungssteuerrecht	19
12. Wirtschaftsrecht / Zivilrecht	19
Bundesgerichtshof stärkt Beweislage des Käufers für Mängel in den ersten sechs Monaten	19
Kosten des Betriebsstroms der zentralen Heizungsanlage müssen nach der Heizkostenverordnung verteilt werden.....	20
Wertersatzpflicht des Käufers beim Widerruf im Fernabsatzverkehr	20

1. Allgemeines / Termine

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.02.2017	13.02.2017	07.02.2017
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Gewerbsteuer	15.02.2017	20.02.2017	10.02.2017
Grundsteuer	15.02.2017	20.02.2017	10.02.2017
Umsatzsteuer ⁴	10.02.2017	13.02.2017	07.02.2017
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung	10.02.2017	13.02.2017	07.02.2017
Sozialversicherung ⁵	24.02.2017	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (mit Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 22.02.2017) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

2. Arbeitsrecht

Sachgrundlose Befristung für fünf Jahre – per Tarifvertrag wirksam

In einem Tarifvertrag darf geregelt werden, dass Arbeitsverträge ohne Sachgrund bis zu einer Gesamtdauer von fünf Jahren bei fünfmaliger Verlängerungsmöglichkeit befristet werden können. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Zwar sehe eine gesetzliche Vorschrift eine solche Befristung nur bis zu einer maximalen Dauer von zwei Jahren durch höchstens dreimalige Verlängerung vor, das Gesetz enthalte aber auch eine Ausnahmenvorschrift, wonach die Anzahl der Verlängerungen und die Höchstdauer der Befristung in Tarifverträgen abweichend festgelegt werden dürfen. Der dadurch eröffnete Gestaltungsspielraum sei jedenfalls nicht überschritten, wenn die

gesetzlich vorgesehenen Werte für die Höchstdauer eines sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrags und die Anzahl der möglichen Verlängerungen nicht um mehr als das Dreifache überschritten werden.

3. Einkommensteuer

Abziehbarkeit von Verlusten aus einer nebenberuflichen Übungsleitertätigkeit

Das Einkommensteuergesetz stellt bis zu einer Höhe von 2.400 € im Jahr Einnahmen für gewisse nebenberufliche Tätigkeiten steuerfrei. Durch diesen Freibetrag werden „ehrenamtliche“ gemeinnützige Tätigkeiten gefördert, soweit für diese Tätigkeiten im Wesentlichen nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Ein Übungsleiter erzielte Einnahmen in Höhe von 108 €, Ausgaben für diese Tätigkeit fielen in Höhe von 608 € an. Den Verlust in Höhe von 500 € machte er in seiner Einkommensteuererklärung geltend. Das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern folgte dieser Auffassung: Übersteigen die Einnahmen den Freibetrag von 2.400 € nicht, sind gleichwohl entstandene Verluste aus einer nebenberuflichen Übungsleitertätigkeit steuerlich zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind Ausgaben nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu berücksichtigen, soweit sie mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Dieses Abzugsverbot gilt nicht, soweit die Aufwendungen die steuerfreien Einnahmen übersteigen. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Berücksichtigung des Selbstbehalts bei einer privaten Krankenversicherung nur als außergewöhnliche Belastung möglich

Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung sind als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig. Als abzugsfähige Beiträge gelten nur solche Ausgaben, die zumindest im Zusammenhang mit der Erlangung des Versicherungsschutzes stehen. Auf persönlichen Erwägungen beruhende Zahlungen für die Selbstbeteiligung eines Versicherungsnehmers sind keine Gegenleistung zur Erlangung des Versicherungsschutzes. Das gilt selbst dann, wenn der Selbstbehalt zu geringeren Versicherungsprämien geführt hat. Aufwendungen für den Selbstbehalt werden im Rahmen aufgewendeter Krankheitskosten lediglich als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt, soweit sie zumutbare Eigenbelastungen übersteigen. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte bei einem Arbeitnehmer

Der Werbungskostenabzug für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte wird über die Entfernungspauschale geregelt. Die Entfernungspauschale beträgt für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte 0,30 €. Erste Tätigkeitsstätte eines Arbeitnehmers ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. Die Zuordnung wird durch die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie entsprechende Absprachen und Weisungen bestimmt. Das Finanzgericht Nürnberg hat zur Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte bei Lkw-Fahrern eine Entscheidung getroffen: Ein Lkw-Fahrer hatte keine erste Tätigkeitsstätte, weil er täglich unterschiedliche Einsatzorte anzufahren hatte. Er musste aber arbeits-tätig den Betriebssitz seines Arbeitgebers zum Abholen und Hinbringen des Lkw aufsuchen. Seine Fahrtkosten zum Firmensitz sind in diesem Fall nur mit der Entfernungspauschale zu berücksichtigen. Anders entschied das Finanzgericht Nürnberg im Fall eines Vorarbeiters. Dieser suchte nur einmal in der Woche die betriebliche Einrichtung seines Arbeitgebers auf, um dort berufliche Tätigkeiten auszuüben. In der übrigen Arbeitszeit war er auf Baustellen tätig, die er arbeitstäglich direkt von seiner Wohnung aufsuchte. In diesem Fall sind die Fahrtkosten

nicht mit der Entfernungspauschale, sondern nach Reisekostengrundsätzen (0,30 € je gefahrenen Kilometer, d. h. für Hin- und Rückfahrt) zu berücksichtigen.

Doppelte Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen ist verfassungswidrig

Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde eine Regelung geschaffen, nach der Beamtenpensionen und Renten aus der Sozialversicherung gleichmäßig behandelt werden. Dabei war zu verhindern, dass es zu einer doppelten Besteuerung kommt. Altersbezüge dürfen nicht besteuert werden, soweit sie aus Beitragszahlungen von bereits versteuertem Einkommen stammen. Das Verbot der doppelten Besteuerung ist strikt zu beachten. Die Prüfung kann nicht bereits während der Beitragsphase, sondern erst beim späteren Rentenbezug vorgenommen werden. Das Vorliegen einer doppelten Besteuerung ist durch den Rentenempfänger nachzuweisen. **Hinweis:** Es empfiehlt sich daher, sämtliche Unterlagen aufzubewahren, durch die eine doppelte Besteuerung nachgewiesen werden kann, wie beispielsweise Einkommensteuerbescheide und Beitragsnachweise. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Erneuerung einer Einbauküche in vermieteter Wohnung nur über Abschreibung abziehbar

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Renovierung bzw. Instandsetzung vorhandener Teile eines vermieteten Gebäudes sind regelmäßig Erhaltungsaufwendungen, die sofort als Werbungskosten abgezogen werden können. Als Teil eines Gebäudes gelten dabei wesentliche Bestandteile, ohne die das Wohngebäude „unfertig“ wäre. Entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun im Zusammenhang mit dem Austausch von Einbauküchen entschieden, dass diese Aufwendungen nur noch über die 10-jährige Abschreibung geltend gemacht werden können. Im Streitfall hatte der Kläger vorhandene Einbauküchen in mehreren seiner Mietobjekte durch neue ersetzt. Das Finanzamt ließ nur die Kosten für den Einbau von Herd und Spüle sowie für solche Elektrogeräte, deren Anschaffungskosten die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 410 € nicht überstiegen, zum sofortigen Abzug zu. Die Aufwendungen für die Einbaumöbel verteilte es auf die voraussichtliche Nutzungsdauer von zehn Jahren. Der BFH führt in seinem Urteil aus, dass eine Einbauküche mit ihren einzelnen Elementen ein eigenständiges und einheitliches Wirtschaftsgut darstellt. Weder Spüle noch Herd werden als wesentlicher Gebäudebestandteil angesehen. Folglich können die Anschaffungs- und Herstellungskosten dieses Wirtschaftsguts nur über die Abschreibung steuerlich berücksichtigt werden.

Gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags und Voraussetzungen für den erstmaligen Erlass eines Verlustfeststellungsbescheids

Ist der Einkommensteuerbescheid des Verlustentstehungsjahres bestandskräftig und wird kein Verlust berücksichtigt, kann ein erstmaliger Feststellungsbescheid über einen verbleibenden Verlustvortrag nur noch unter ganz bestimmten Voraussetzungen erlassen werden. Dazu bedarf es einer Korrektur des Einkommensteuerbescheides nach den Vorschriften der Abgabenordnung. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn die bei der Steuerfestsetzung zugrunde gelegten negativen, nicht ausgeglichenen Einkünfte korrigiert werden können. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Gewährung von Vorteilen aus einem Bonusprogramm ist Arbeitslohn

Zu den steuerpflichtigen Einnahmen bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören alle Bezüge und Vorteile, die einem Arbeitnehmer für eine Beschäftigung im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses gewährt werden. Dazu zählen neben den Geld- oder Sachbezügen alle geldwerten Vorteile, die den Arbeitnehmer objektiv bereichern, für ihn also einen wirtschaftlichen Wert haben. Zum Arbeitslohn kann auch zählen, was dem Arbeitnehmer nicht unmittelbar von seinem Arbeitgeber, sondern von dritter Seite in Geld oder als geldwerter Vorteil für die Beschäftigung zufließt. Das Hessische Finanzgericht hat entschieden, dass die Gewährung von Vorteilen aus einem Bonusprogramm von dritter Stelle steuerpflichtiger Arbeitslohn ist. Die Lohnversteuerung ist im Zeitpunkt der Einlösung der Bonuspunkte vorzunehmen. Eine Steuerbefreiung wie z. B. für Trinkgelder oder Sachprämien kommt nach dieser Entscheidung für Vorteile aus einem Bonusprogramm nicht in Betracht. Im Urteilsfall hatte der Arbeitgeber erst die ihm vom Abwickler des Bonusprogramms in Rechnung gestellten Prämien pauschal mit 30 % versteuert und später diese Pauschalierungsanträge zurückgenommen. Diese Pauschalierung ist u. a. möglich bei Sachzuwendungen (z. B. Geschenke) an Arbeitnehmer. Nach Auffassung des Finanzgerichts kann der Antrag auf Pauschalierung nicht widerrufen werden. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Inkrafttreten der Vorschrift für die Berücksichtigung von Verlusten im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen

Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Eine Verrechnung ist nur mit Einkünften aus derselben Einkunftsquelle in den Folgejahren möglich. Diese Vorschrift ist seit 2005 in Kraft und gilt für alle Steuerstundungsmodelle, denen Anleger nach dem 10. November 2005 beigetreten sind oder für die nach dem 10. November 2005 mit dem Außenvertrieb begonnen wurde. Bei geschlossenen Fonds beschränkt sich der zeitliche Anwendungsbereich auf das Beitrittsdatum der Gesellschafter. Auf den Zeitpunkt der Investition kommt es nicht an. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Investitionsabzugsbetrag kann zur Kompensation des Mehrergebnisses einer Betriebsprüfung gebildet werden

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat es erneut für zulässig erachtet, dass ein Unternehmer zur Minderung eines Betriebsprüfungs-Mehrergebnisses einen Investitionsabzugsbetrag bildet. Am Bilanzstichtag des Abzugsjahres muss er allerdings die Absicht gehabt haben, ein begünstigtes Wirtschaftsgut anzuschaffen oder herzustellen. Die Investitionsabsicht ist als innere Tatsache nur anhand äußerer Merkmale feststellbar. Die Durchführung der Investition kann ein Indiz für die Existenz der Investitionsabsicht sein. Auf der anderen Seite kann das Finanzamt den Unternehmer, der einen Investitionsabzugsbetrag nach erstmaliger Steuerfestsetzung geltend macht oder aufstockt, zusätzlich zur Darlegung auffordern, warum er den Abzugsbetrag nicht bereits in der ursprünglichen Gewinnermittlung geltend gemacht hat. Letztendlich trägt der Unternehmer die Darlegungs- und Feststellungslast. Liegt die Investitionsabsicht zur Überzeugung des Finanzamts bzw. des Gerichts nicht vor, wird der Investitionsabzugsbetrag nicht anerkannt. **Hinweis:** Die Entscheidung des BFH betraf die Voraussetzungen des Investitionsabzugsbetrags bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2015. Die Rechtslage hat sich ab 2016 geändert: Das Gesetz fordert weder den Nachweis einer Investitionsabsicht noch die Absicht der späteren betrieblichen Nutzung.

Keine gewerbliche Prägung einer GbR bei Beteiligung einer natürlichen Person

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die nicht originär eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, kann gewerblich geprägt sein und dadurch gewerbliche Einkünfte erzielen. Voraussetzung für die gewerbliche Prägung ist allerdings, dass u. a. ausschließlich eine oder mehrere Kapitalgesellschaften persönlich haftende Gesellschafter sind und nur diese zur Geschäftsführung befugt sind. Ist eine natürliche Person an der GbR beteiligt, kann keine gewerbliche Prägung vorliegen. Sie liegt auch dann nicht vor, wenn die GbR mit ihren Vertragspartnern vertraglich vereinbart, dass nur die beteiligte Kapitalgesellschaft für die Verbindlichkeiten der GbR unbeschränkt haftet. Im vom Bundesfinanzhof zu entscheidenden Fall waren an einer GbR eine Aktiengesellschaft (AG) und natürliche Personen beteiligt. Dabei sollte laut Gesellschaftsvertrag nur die AG unbeschränkt haften. Das Finanzamt verneinte eine gewerbliche Prägung der GbR und stellte statt negativer Einkünfte aus Gewerbebetrieb positive Einkünfte aus Kapitalvermögen fest. Zu Recht, wie das Gericht entschied. Maßgeblich sind die gesellschaftsrechtlichen Grundsätze. Nach diesen kann die persönliche Haftung der GbR-Gesellschafter nicht gesellschaftsrechtlich beschränkt werden. Vertragliche Vereinbarungen zur Haftungsbeschränkung mit Geschäftspartnern sind unerheblich.

Keine Tarifbegünstigung bei Teilzahlung einer Vergütung für mehrjährige Tätigkeit

Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten unterliegen einem ermäßigten Steuersatz. Diese Tarifbegünstigung kommt aber nicht zur Anwendung, wenn die Auszahlung in zwei oder mehr Veranlagungszeiträumen erfolgt. Eine Ärzte-GbR erzielte Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Sie ermittelte ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung. Die Kassenärztliche Vereinigung zahlte Honorare für die Jahre 2000 bis 2004 in vier gleich hohen Raten nach. Zwei der Raten flossen der GbR 2005 zu, die restlichen beiden 2006. Die Klägerin begehrte den ermäßigten Einkommensteuersatz, den das Finanzamt nicht gewährte. Zu Recht, wie der Bundesfinanzhof entschied. Zwar handelt es sich bei der Nachzahlung um eine Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten. Doch eine weitere Voraussetzung für die Tarifiermäßigung ist, dass die Zahlungen zusammengeballt in einem einzigen Veranlagungszeitraum zufließen. Nur dann, wenn in einem Veranlagungszeitraum nur geringfügige Teilleistungen zufließen und die ganz überwiegende Leistung in einem Betrag in einem anderen Veranlagungszeitraum ausbezahlt wird, ist das ausnahmsweise für die Tarifbegünstigung unschädlich.

Kindergeldanspruch für volljähriges, arbeitsuchend gemeldetes Kind

Eine der zwingenden Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines volljährigen, arbeitsuchenden Kindes für den Kindergeldanspruch ist u. a., dass sich das Kind tatsächlich bei der Agentur für Arbeit als arbeitsuchend gemeldet hat. Eine Meldung ist auch dann erforderlich, wenn das Kind arbeitsunfähig krank ist. Ein volljähriges, aber noch nicht 21 Jahre altes Kind war bei einer Zeitarbeitsfirma beschäftigt und erlitt im November einen Arbeitsunfall. Der Arbeitgeber kündigte das Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember des gleichen Jahres. Aufgrund dieses Unfalls war das Kind über zehn Monate arbeitsunfähig. Erst nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit meldete es sich als arbeitsuchend. Die Familienkasse lehnte die Gewährung von Kindergeld für den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit ab. Ein Anspruch hätte nur bei einer Meldung des Kindes unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestanden. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Sonderausgabenabzug für vom Erben gezahlte Kirchensteuer des Erblassers

Mit dem Tod des Erblassers geht sein Vermögen als Ganzes auf den Erben über. Er tritt mit dem Erbfall in die Steuerschuldposition des Erblassers ein. Demzufolge leistet ein Erbe Steuerschulden des Erblassers nach dessen Tod als eigene Aufwendungen. Sie sind, soweit es sich nicht um Betriebsausgaben, Werbungskosten oder nicht abzugsfähige Ausgaben handelt, als eigene Sonderausgaben abzugsfähig. Das gilt auch für die vom Erben gezahlte Kirchensteuer des Erblassers. Andererseits muss sich der Erbe Kirchensteuererstattungen des Erblassers wie Erstattungen anrechnen lassen. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Veräußerung eines Liebhabereibetriebs kann steuerpflichtig sein

Die Veräußerung oder Aufgabe eines Liebhabereibetriebs ist eine Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe. Soweit ein Veräußerungs- oder Aufgabegewinn auf die einkommensteuerlich relevante Phase des Betriebs entfällt, unterliegt er der Einkommensteuer, so entschied der Bundesfinanzhof (BFH). Dem Urteil lag dieser Fall zugrunde: Die Kläger betrieben seit 1983 ein Hotel in der Rechtsform der GbR. Diese erwirtschaftete bis 1999 erhebliche Verluste. 2001 verständigten sich Kläger und Finanzamt dahingehend, dass das Hotel seit 1994 als Liebhabereibetrieb zu qualifizieren sei. Die stillen Reserven zum Zeitpunkt des Übergangs betrugen ca. 1,5 Mio. €. 2008 wurde das Hotel für 1,8 Mio. € veräußert. Die Kläger erklärten einen Veräußerungsverlust, den das Finanzamt allerdings korrigierte. Es addierte die festgestellten stillen Reserven, sodass ein Veräußerungsgewinn von 580.000 € entstand. Das ist rechtmäßig, wie der BFH bestätigte. Obwohl ein Liebhabereibetrieb kein Gewerbebetrieb ist, stellt dessen Veräußerung einen steuerpflichtigen Vorgang dar, weil die Steuerpflicht auch die Veräußerung eines zum Liebhabereibetrieb gewandelten vormaligen Gewerbebetriebs umfasst. Der Höhe nach entspricht der Veräußerungsgewinn den zum Übergang zur Liebhaberei gesondert festgestellten stillen Reserven. Ist die Weiterentwicklung während der Liebhabereiphase negativ, hat dies keinen Einfluss auf die Steuerpflicht des Gewinnanteils, der auf die einkommensteuerlich relevante Phase entfällt. Die Veräußerung eines Liebhabereibetriebs kann daher auch dann zu einem steuerpflichtigen Gewinn führen, wenn der erzielte Veräußerungserlös die Höhe der festgestellten stillen Reserven nicht erreicht.

Verbilligter Kaufpreis von GmbH-Anteilen kann Arbeitslohn sein

A war Geschäftsführer der X-GmbH, an der er zu 5 % und die Y-GmbH zu 85 % beteiligt waren. A war gleichzeitig alleiniger Gesellschafter der H-GmbH. Die H kaufte von Y 10 % der X-Anteile zu einem Kaufpreis von 200.000 €. Das Finanzamt bewertete diese Beteiligung mit 450.000 € und meinte, die Differenz von 250.000 € sei Arbeitslohn des A, den er als Geschäftsführer der X erhalten habe und somit einkommensteuerpflichtig. Hiergegen wehrte sich A, weil er meinte, Vorteile und somit Arbeitslohn könnten grundsätzlich nur von X als Arbeitgeber gezahlt werden. Der Vorteil sei – wenn überhaupt – von Y gewährt worden, zu der er aber in keinem Arbeitsverhältnis stehe. Es fehle somit der sog. Veranlassungszusammenhang. Der Bundesfinanzhof entschied, dass die verbilligte Überlassung der X-Anteile steuerpflichtiger Arbeitslohn des A ist. Ausschlaggebend war, dass die Y den Anteilserwerb der X-Anteile nur Angestellten der Y und der H-GmbH angeboten hatte. Außerdem war der Wertunterschied zwischen dem Kaufpreis und dem Verkehrswert so eklatant, dass Arbeitslohn vermutet werden kann; denn wäre A nicht gleichzeitig Gesellschafter der H und Geschäftsführer der X gewesen, wäre der Kaufpreis nach Auffassung des Gerichts nicht so niedrig gewesen. Der Fall wurde an das Finanzgericht zurückverwiesen, das jetzt noch entscheiden muss, ob die X-Anteile tatsächlich 450.000 € wert waren.

1 %-Regelung bei einem ausländischen Kfz (FG)

Das FG Niedersachsen hat zur Anwendung der 1%-Regelung bei einem ausländischen Kfz für den Fall geurteilt, in dem kein inländischer Bruttolistenpreis existiert (FG Niedersachsen, Urteil vom 16.11.2016 ; Revision zugelassen). Sachverhalt: Im Betriebsvermögen des Klägers befand sich ein Kfz der Marke Ford Mustang Shelby GT 500 Coupé, welches er im Jahr 2013 zu einem Bruttopreis in Höhe von 78.900 € (incl. Sonderausstattung) von der „Autohaus GmbH“ angeschafft hatte. Die private Nutzung dieses Kraftfahrzeugs ermittelte der Kläger durch Anwendung der 1%-Regelung. Ein inländischer Bruttolistenpreis existierte für das Kfz nicht. Es war auch nicht mit einem bau- und typengleichen inländischen Kraftfahrzeug vergleichbar. Der Kläger legte den mit Tageswechsellkurs vom 30.06.2013 in Euro umgerechneten amerikanischen Listenpreis für ein solches Kfz in Höhe von 53.977 € als Bemessungsgrundlage zugrunde. Das Finanzamt folgte dem nicht und zog dagegen einen geschätzten inländischer Bruttolistenpreis i.H.v. 78.900 € als Bemessungsgrundlage für die 1%-Regelung heran. Hierzu führten die Richter des FG Niedersachsen weiter aus:

- Der Bruttolistenpreis ist eine generalisierende Bemessungsgrundlage, die aus typisierten Neuananschaffungskosten den Nutzungsvorteil insgesamt zu gewinnen sucht.
- Existiert kein inländischer Bruttolistenpreis, und ist das Fahrzeug auch nicht mit einem Modell bau- oder typengleich, für das ein inländischer Bruttolistenpreis existiert, muss der inländische Bruttolistenpreis geschätzt werden.
- Unter Berücksichtigung des Sinns und Zwecks der 1%-Regelung, den Vorteil der Nutzungsüberlassung eines betriebsbereiten Kfz zu bewerten, ist die Auffassung des Beklagten, in einem inländischen Listenpreis eines importierten Kraftfahrzeugs müssten sich auch Importabgaben, TÜV-Gebühren und Kosten der Umrüstung eines Fahrzeugs für den deutschen Markt widerspiegeln, nicht lebensfremd. Denn der zu schätzende Listenpreis muss ein inländischer Listenpreis sein und sich somit an den deutschen Neuwagenmarkt richten.
- Die Schätzung des Listenpreises mit den Anschaffungskosten eines importierten Kraftfahrzeugs in Deutschland begegnet insoweit keinen Bedenken.

Hinweis: Das FG hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Verluste aus Knock-Out-Zertifikaten mit Stopp-Loss-Schwelle (FG)

Anschaffungskosten für Knock-Out-Zertifikate sind auch im Verlustfall bei den Einkünften aus Termingeschäften als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn die Zertifikate eine Stopp-Loss-Schwelle haben, die dem Basispreis vorgelagert ist. Dies gilt sowohl vor als auch nach Einführung der Abgeltungssteuer (FG Köln, Urteil vom 26.10.2016; Revision anhängig). Sachverhalt: Der Kläger erlitt in den Streitjahren 2008 bis 2011 Verluste aus Geschäften mit "Open-End-Knock-Out-Zertifikaten", die ohne Laufzeitbegrenzung an Indizes bzw. einen bestimmten Aktienkurs gekoppelt waren. Da die Stopp-Loss-Schwelle über dem Basispreis lag, wurde in jedem Knock-Out-Fall ein Betrag ermittelt, der dem Anleger als "Restwert" ausbezahlt wurde. Dieser Restwert entsprach der Differenz aus dem Auflösungskurs und dem Basispreis und konnte im schlechtesten Fall auch 0,001 € je Wertpapier betragen. Die vom Kläger in den Streitjahren beim Finanzamt geltend gemachten Verluste resultierten in Höhe von ca. 600.000 € daraus, dass die Laufzeit der erworbenen Knock-Out-Produkte endete, weil die Stopp-Loss-Schwelle erreicht wurde. Das Finanzamt lehnte die steuerliche Berücksichtigung dieser Verluste sowohl für die Zeit vor (2008) als auch nach Einführung der Abgeltungssteuer (ab 2009) ab. Hierzu führten die Richter des FG Köln weiter aus:

- Die Aufwendungen für die Knock-Out-Zertifikate sind im Jahr 2008 als Werbungskosten bei den Einkünften aus Termingeschäften gemäß § 22 Nr. 2, § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG zu berücksichtigen.
- Da die Zertifikate bei Erreichen der vorgelagerten Stopp-Loss-Schwelle abgerechnet wurden und der Differenzbetrag vereinbarungsgemäß ausbezahlt wurde, fehlt es nach Ansicht des Senates - anders als in den vom BFH entschiedenen Knock-Out-Fällen (s. zum Beschluss vom 24.04.2012) - nicht an der erforderlichen "Beendigung" der Geschäfte.
- Im Anwendungsbereich der Abgeltungssteuer sind die Anschaffungskosten für die Knock-Out-Produkte als Aufwendungen im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit einem Termingeschäft gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a EStG zu berücksichtigen (§ 20 Abs. 4 Satz 5 EStG).

Hinweis: Der Senat hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Verfahrens die Revision zum Bundesfinanzhof in München zugelassen. Dort ist Das Verfahren unter dem Az. VIII R 1/17 anhängig. Das Urteil ist auf der Homepage des FG Köln veröffentlicht. (Quelle: FG Köln, Pressemitteilung vom 13.01.2017)

AfA auf Windräder

Der Besteller eines Windrads kann die AfA erst ab dem Gefahrenübergang vornehmen und nicht schon bereits ab Inbetriebnahme. Denn erst mit dem Gefahrenübergang wird er wirtschaftlicher Eigentümer gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO. Der Gefahrenübergang erfolgt dann, wenn das Risiko der zufälligen Zerstörung oder Beschädigung des Windrads auf den Besteller übergeht. Dies hängt vom Werklieferungsvertrag ab und wird in der Regel der Zeitpunkt der Abnahme sein. Fehlt eine vertragliche Regelung, bestimmt sich der Gefahrenübergang nach § 446 Satz 1 in Verbindung mit § 651 BGB; dies ist die Übergabe. Die vorherige Inbetriebnahme des Windrads durch den Besteller zwecks Testphase führt noch nicht zum wirtschaftlichen Eigentum, weil das Risiko des zufälligen Untergangs noch beim Hersteller liegt. Dies gilt auch dann, wenn die Testphase nicht erfolgreich war und es daher nicht zu einer Abnahme bzw. Übergabe gekommen ist. Der Besteller ist dann nur zum Nutzungsersatz verpflichtet; der Nutzungsersatz stellt aber kein Entgelt für eine Anschaffung dar. Im Streitfall bestellte der Kläger im Jahr 2003 bei L fünf Windräder. Nach dem Vertrag sollte die Übergabe der Windräder durch die Aushändigung eines Abnahmeprotokolls erfolgen. L errichtete im Jahr 2004 die fünf Windräder auf dem vom Kläger gepachteten Grundstück und überließ sie dem Kläger zum Probelauf. Im September 2005 wurde das Abnahmeprotokoll gefertigt. Nach dem BFH kann der Kläger erst ab September 2005 die AfA vornehmen, da die Gefahr erst mit der Erstellung des Abnahmeprotokolls auf ihn übergegangen ist. Eine AfA bereits im Jahr 2004 lehnte der BFH ab. (BFH, Urteil vom 22.9.2016) **Hinweis:** Neben dem wirtschaftlichen Eigentum im Sinne von § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO könnte natürlich auch das zivilrechtliche Eigentum im Sinne von § 39 Abs. 1 AO zur Inanspruchnahme von AfA berechtigen. Wird der Windpark – wie in der Regel üblich – auf einem vom Besteller angepachteten Grundstück betrieben, handelt es sich bei Windrädern um Scheinbestandteile gemäß § 95 BGB, an denen der Besteller durchaus Eigentum erwerben kann. Allerdings wird üblicherweise ein Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung des Windrads gemäß § 449 BGB vereinbart worden sein. Der Lieferant der Windräder realisiert übrigens ebenfalls erst mit der Abnahme einen Gewinn und nicht schon mit Erhalt der Abschlagszahlungen. Sollte er zu Unrecht bereits die erhaltenen Abschlagszahlungen gewinnerhöhend erfasst haben, rechtfertigt dieser Buchungsfehler keine AfA auf Seiten des Bestellers.

BMF-Schreiben zu Gebäuden auf fremdem Grund und Boden

Das BMF reagiert auf die neue BFH-Rechtsprechung zu Gebäuden auf fremdem Grund und Boden und folgt grundsätzlich der Auffassung des BFH, wonach ein Gebäude auf fremdem Grund und Boden kein Wirtschaftsgut ist, sondern nur ein Bilanzposten (Aufwandsverteilungsposten). Es akzeptiert auch, dass bei Erwerb des Grund und Bodens und damit auch des Gebäudes eine Einlage des Gebäudes zum Teilwert erfolgen kann. Allerdings fordert das BMF eine Bilanzberichtigung, wenn der Unternehmer in der Vergangenheit zu Unrecht die betriebliche Gebäude-AfA von 3 % auf den Bilanzposten in Anspruch genommen hat statt der vom BFH für richtig erachteten AfA von 2 % für Privatgebäude. Eine hieraus resultierende Gewinnerhöhung darf nach dem BMF durch eine Rücklage in Höhe von $\frac{4}{5}$ der Gewinnerhöhung kompensiert werden, die in den nächsten vier Jahren gewinnerhöhend mit $\frac{1}{4}$ jährlich aufzulösen ist. (BMF, Schreiben vom 16.12.2016)

Verkaufsoption im Sonderbetriebsvermögen

Erhält ein Mitunternehmer, der ein Verkaufsoptionsrecht hat, von dem Optionsverpflichteten ein Entgelt für den Verzicht auf das Verkaufsoptionsrecht, gehört das Entgelt zu den Sonderbetriebsvermögen des Mitunternehmers und erhöht damit den Gewinn der Personengesellschaft. Der Kläger war Kommanditist der X-KG und hatte an D im Jahr 2002 einen Teil seiner Beteiligung verkauft. Zugleich hatte er mit D eine Put- sowie eine Call-Option hinsichtlich eines weiteren Teils seiner Beteiligung vereinbart. Der Kläger hatte danach das Recht, diesen weiteren Teil seiner Beteiligung zum Preis von 10 Mio. € an D zu verkaufen (sog. Put-Option), während D das Recht hatte, diesen Teil der Beteiligung zum Preis von 10 Mio. € zu kaufen (sog. Call-Option). In der Folgezeit fiel der Wert der Beteiligung aber auf 6 Mio. €. D zahlte deshalb an den Kläger 4 Mio. € im Jahr 2004, damit dieser auf seine Put-Option verzichtete. Das FG ordnete die Zahlung dem Sonderbetriebsbereich des Klägers zu. Hätte der Kläger von seiner Put-Option Gebrauch gemacht und die Beteiligung im Wert von (nur noch) 6 Mio. € zum festgelegten Optionspreis von 10 Mio. € verkauft, hätte er unzweifelhaft gewerbliche Einkünfte erzielt. Hieran ändert sich nichts, wenn der Kläger auf seine Option gegen Zahlung eines sog. Glattstellungsentgelts verzichtet. Zudem gehörte die Option auch zum Sonderbetriebsvermögen II; denn sie stärkte die Position des Klägers in der Personengesellschaft, weil er durch Ausübung seiner Put-Option sein unternehmerisches Risiko jederzeit auf D verlagern konnte. (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 6.9.2016, Rev. zugel.) **Hinweis:** Das FG folgte nicht der Auffassung des Klägers, der die Put-Option dem Privatvermögen zuordnen wollte, so dass das Entgelt wegen Ablaufs der einjährigen Spekulationsfrist gemäß § 23 EStG steuerfrei gewesen wäre. Die Zugehörigkeit eines Geschäftsvorfalles zum Sonderbetriebsbereich bestimmt sich nach dem FG nach einer „wertenden Zuordnung“. Übersetzt bedeutet dies eine Einzelfallentscheidung, die nur schwer vorhersehbar ist. Dies ist insbesondere für die Zuordnung von Wirtschaftsgütern zum Sonderbetriebsvermögen II typisch.

4. Erbschaft- / Schenkungsteuer / Bewertungsrecht

Erbschaftsteuerbefreiung für selbstgenutztes Familienheim nur bei Einzug innerhalb von sechs Monaten nach Erbfall

Erbt ein Kind ein Familienheim, das der Erblasser bis zu seinem Tode zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, und zieht es unverzüglich zur Selbstnutzung ein, ist dieser Erwerb erbschaftsteuerfrei, soweit die Wohnfläche nicht mehr als 200 qm beträgt. In einem vom Finanzgericht Münster entschiedenen Fall ging es um den Begriff der unverzüglichen Selbstnutzung. Diese liegt grundsätzlich dann vor, wenn der Erbe innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall einzieht. Im entschiedenen Fall hatte ein Sohn vom Vater ein Haus geerbt, in das er einziehen

wollte. Wegen verschiedener behördlicher Unstimmigkeiten verzögerte sich zunächst die Eigentumsumschreibung. Aber auch nach Eigentumsumschreibung zog er nicht in das Haus, weil er es noch umfassend renovieren wollte. Das Gericht verwehrte dem Sohn die Erbschaftsteuerfreiheit. Auch wenn das Gericht anerkannte, dass die Einholung von Angeboten für eine Renovierung einer gewissen Recherchearbeit bedarf. So ging es vorliegend nicht mehr von einer unverzüglichen Selbstnutzung aus, da bereits mehr als sechs Monate zwischen Eigentumsumschreibung und der ersten Angebotseinholung lagen. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden. **Hinweis:** Das Gericht hätte der Klage wohl stattgegeben, wenn der Sohn nur wegen der verzögerten Eigentumsumschreibung später eingezogen wäre.

5. Gewerbesteuer

Erweiterte Kürzung grundbesitzverwaltender Gesellschaften bei der Gewerbesteuer?

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs muss darüber entscheiden, ob eine grundstücksverwaltende Gesellschaft, die nur Kraft ihrer Rechtsform gewerbliche Einkünfte erzielt, die erweiterte Kürzung bei der Ermittlung des Gewerbeertrags in Anspruch nehmen kann, wenn sie an einer grundstücksverwaltenden, aber nicht gewerblich geprägten Personengesellschaft beteiligt ist. Grundsätzlich unterliegt die Verwaltung eigener Immobilien nicht der Gewerbesteuer. Gewerbesteuer kann nur dann anfallen, wenn die Verwaltung von einer Personen- oder Kapitalgesellschaft ausgeübt wird, die allein aufgrund ihrer Rechtsform der Gewerbesteuer unterliegt. Erwirtschaftet eine solche Gesellschaft ausschließlich Gewinne aus der Immobilienverwaltung, kommt auch hier die erweiterte Kürzung zum Tragen. Wird noch anderes wesentliches Vermögen verwaltet, kann ein Interesse daran bestehen, Immobilien in Untergesellschaften auszugliedern. Hier soll nun geklärt werden, ob dies ohne Gefährdung der Freistellung von Gewerbesteuern möglich ist. Hintergrund für diese Streitfrage ist, wie der Begriff „eigener Grundbesitz“ steuerrechtlich auszulegen ist. Danach ist das im Eigentum einer Personengesellschaft stehende Grundstück nicht deren eigener Grundbesitz, sondern Grundbesitz der Gesellschafter. Zivilrechtlich ist dagegen die Gesellschaft Grundstückseigentümer. (Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Gewerbesteuermessbescheide künftig nicht mehr vorläufig hinsichtlich Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer

Bisher ergingen Gewerbesteuermessbescheide wegen vermeintlicher Verfassungswidrigkeit hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer und der darauf entfallenden Nebenleistungen als Betriebsausgaben vorläufig. Sie konnten also jederzeit in diesem Punkt geändert werden. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass die Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer und der Nebenleistungen als Betriebsausgabe verfassungsgemäß ist. Die Finanzverwaltung wird deshalb künftige Gewerbesteuermessbescheide in diesem Punkt nicht mehr vorläufig erlassen.

Vermietung eines Einkaufszentrums kein Gewerbebetrieb

Die Vermietung eines Einkaufszentrums kann im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung erfolgen und unterliegt somit nicht der Gewerbesteuer. Zusätzliche Leistungen des Vermieters, wie Reinigung, Bewachung oder Bereitstellung von Sanitär- und Sozialräumen gehören zu üblichen Nebenleistungen bei der Vermietung eines Einkaufszentrums. Auch werbe- und verkaufsfördernde Maßnahmen dienen überwiegend dem Vermieterinteresse und ändern nichts daran, dass hier die Vermietung im Vordergrund steht. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Antrag auf Buchwertfortführung bei Anteilstausch nur bis zur erstmaligen Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz möglich

Bringt ein Steuerpflichtiger Anteile an einer Kapitalgesellschaft (z. B. Aktien oder GmbH-Geschäftsanteile) in eine Kapitalgesellschaft ein und erhält dafür neue Anteile an der übernehmenden Kapitalgesellschaft, kann diese die übernommenen Anteile unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Buchwert ansetzen. Voraussetzung ist u. a., dass die übernehmende Gesellschaft nach dem Anteilstausch unmittelbar über die Mehrheit der Stimmrechte an der erworbenen Gesellschaft verfügt (sog. qualifizierter Anteilstausch) und der Antrag auf Buchwertfortführung spätestens bis zur erstmaligen Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz bei dem für die Besteuerung der übernehmenden Gesellschaft zuständigen Finanzamt gestellt wird. Die Antragsfrist ist nicht verlängerbar. Eine bilanzierungspflichtige Kapitalgesellschaft kann ihren steuerlichen Erklärungspflichten auf dreierlei Weise nachkommen: Sie kann eine Handelsbilanz einreichen mit der Erklärung, diese sei auch der steuerlichen Beurteilung zugrunde zu legen; entsprechen die Handelsbilanzansätze nicht den steuerrechtlichen Vorschriften, kann sie eine Handelsbilanz mit steuerlichen Zusätzen und Anmerkungen (sog. Überleitungsrechnung) einreichen; schließlich kann sie neben der Handelsbilanz eine Steuerbilanz einreichen. Jede der drei Varianten ist die „steuerliche Schlussbilanz“ im Sinne der Antragsfrist. Dabei ist es gleichgültig, ob die eingereichte Bilanz ordnungsgemäß ist. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

6. Grunderwerbsteuer

Keine aktuellen Hinweise.

7. Körperschaftsteuer / Kapitalgesellschaften

Kein Betriebsausgabenabzug für Zahlungen an Unterstützungskasse, wenn Geschäftsführer Anspruch auf Altersversorgung nicht mehr verdienen kann

Sagt eine GmbH ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer eine Pension zu, sind die Ausgaben u. a. nur dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer die Pension noch „erdienen“ kann. Dies setzt grundsätzlich voraus, dass zwischen dem Zeitpunkt der Zusage und dem frühestmöglichen Eintritt in den Ruhestand noch ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren liegt. Diese Anforderung gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs auch dann, wenn die Versorgungszusage mittelbar in Gestalt einer rückgedeckten Unterstützungskassenzusage erfolgt. Dieser Fall liegt vor, wenn eine Unterstützungskasse die Versorgungszusage erteilt, die Zusage durch eine Rückdeckungsversicherung gesichert wird und der Arbeitgeber an die Unterstützungskasse zur Finanzierung regelmäßige Zuwendungen leistet. Der Bundesfinanzhof sieht keinen Anlass, an die Abzugsfähigkeit der Zuwendungen an die Unterstützungskasse andere Anforderungen als an eine Direktzusage zu stellen.

Verdeckte Gewinnausschüttung bei nicht kostendeckender Vermietung eines Einfamilienhauses an den Gesellschafter

Eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) liegt vor, wenn eine Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung einen Vermögensvorteil zuwendet und diese Zuwendung aufgrund des Gesellschaftsverhältnisses erfolgt. Das ist z. B. dann der Fall, wenn ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer diesen Vorteil einem Nichtgesellschafter nicht zugewendet hätte. Der Bundesfinanzhof hat eine vGA bei einer (teilweisen) Vermietung eines Einfamilienhauses an den Gesellschafter bejaht, wenn diese nicht kostendeckend zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags erfolgt. Dass die erhobene Miete marktüblich ist, führt zu keiner anderen Beurteilung. Unerheblich ist auch, ob die Immobilie zukünftig mit Gewinn veräußert werden könnte oder ob über einen gedachten Vermietungszeitraum von 30 Jahren ein Totalgewinn erzielt werden kann. Nur (ausnahmsweise) liegt eine vGA nicht vor, wenn für den zu beurteilenden Veranlagungszeitraum bereits von der Erzielbarkeit einer angemessenen Rendite ausgegangen werden kann. Die maßgebliche Kostenmiete setzt sich aus der Kapitalverzinsung, Gebäude-AfA, Instandhaltung und dem angemessenen Gewinnaufschlag zusammen. Die Differenz zur bisher angesetzten Miete ergibt die Höhe der vGA.

Rückstellung für drohende Steuerschulden des Organträgers (FG)

Das FG Münster hat zur Frage entschieden, ob eine Organgesellschaft für eine drohende Haftungsanspruchnahme für Körperschaftsteuerschulden der Organträgerin nach § 73 AO eine Rückstellung bilden darf (FG Münster, Urteil vom 04.08.2016 - 9 K 3999/13, Revision anhängig). Sachverhalt: Zwischen der Klägerin (Organgesellschaft) und der B AG (Organträgerin) bestand bis zum 31.12.2000 eine körperschaftsteuerliche Organschaft. Im Jahr 2005 wurden die Geschäftsanteile der Klägerin an andere Gesellschafter veräußert. Über das Vermögen der B AG wurde im Jahr 2009 das Insolvenzverfahren eröffnet. Das FA teilte der Klägerin im Oktober 2009 mit, dass es beabsichtige, sie für rückständige Körperschaftsteuer der B AG nach § 73 AO in Anspruch zu nehmen. Am 09.06.2010 trafen das FA und die Klägerin eine „Tatsächliche Verständigung“ über die Haftung der Klägerin für rückständige Körperschaftsteuer 1999 bis 2000 der B AG i.L. Danach sollte die Haftung für die Körperschaftsteuer 1999 0 € betragen und 218.558 € für die Körperschaftsteuer 2000. In ihrem Jahresabschluss zum 31.12.2009 bildete die Klägerin wegen der drohenden Haftungsanspruchnahme eine Rückstellung i.H.v. 220.000 €. Nach einer Außenprüfung rechnete das FA den zurückgestellten Betrag gemäß § 10 Nr. 2 KStG außerbilanziell dem Gewinn der Klägerin hinzu. Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Hierzu führten die Richter des FG Münster weiter aus:

- Die Klägerin hat im Streitjahr 2009 zu Recht wegen ihrer drohenden Haftungsanspruchnahme nach § 73 AO eine gewinnmindernde Rückstellung in Höhe von 220.000 € gebildet.
- Gleichwohl hat das FA zu Recht eine außerbilanzielle Gewinnerhöhung um 220.000 € vorgenommen. Denn Aufwendungen einer Organgesellschaft aufgrund einer Haftungsanspruchnahme nach § 73 AO für Körperschaftsteuerschulden des Organträgers sind als vGA i.S. des § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG zu beurteilen.
- Durch die Passivierung einer Rückstellung für die drohende Haftungsanspruchnahme ist bei der Klägerin eine Vermögensminderung eingetreten, die sich auf die Höhe des Unterschiedsbetrages gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG i.V.m. § 8 Abs. 1 KStG auswirkte und in keinem Zusammenhang zu einer offenen Ausschüttung stand.
- Die vermögensmindernde Haftungsanspruchnahme der Klägerin war auch durch das Gesellschaftsverhältnis zur Organträgerin veranlasst.

- Darüber hinaus war die Haftungsinanspruchnahme der Klägerin geeignet, bei ihrer Organträgerin einen Bezug i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG auszulösen. Denn die Erfüllung der Haftungsschuld durch die Klägerin führte zur Erfüllung der entsprechenden Steuerschuld der Organträgerin (§ 44 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 AO).

Hinweis: Das FG Münster hat die Revision zum BFH zugelassen, da zur Frage, ob Haftungsschulden i.S. des § 73 AO den steuerlichen Gewinn der Organgesellschaft mindern dürfen, bislang keine höchstrichterlicher Rechtsprechung vorliegt. Dort ist das Verfahren unter dem Az. I R 78/16 anhängig. Das Urteil ist auf der Homepage des FG Münster veröffentlicht.

VGA durch fehlende Verzinsung eines Gesellschafter-Verrechnungskontos

Die fehlende Verzinsung eines Gesellschafter-Verrechnungskontos, das einen Saldo zugunsten der GmbH ausweist, führt zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) in Höhe der fremdüblichen Verzinsung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG. Im Streitfall wies das Verrechnungskonto einen Saldo zugunsten der GmbH in Höhe von ca. 570.000 € aus. Zugleich hatte der Gesellschafter aber auch Darlehensforderungen gegen die GmbH in sechsstelliger Höhe. Das FA nahm eine vGA in Höhe von 6 % auf 570.000 € an, weil das Verrechnungskonto nicht verzinst worden war. Das FG gab dem FA Recht: Wird ein Gesellschafter-Verrechnungskonto nicht zugunsten der GmbH angemessen verzinst, führt dies zu einer verhinderten Vermögensminderung und damit zu einer vGA. Die vGA war nicht deshalb zu verneinen, weil der Gesellschafter Darlehensforderungen gegen die GmbH hatte und deshalb den Saldo des Verrechnungskontos durch Aufrechnung hätte mindern können. Denn tatsächlich hatte er keine Aufrechnung erklärt. Das Verrechnungskonto und das Darlehenskonto wurden auch buchhalterisch getrennt geführt, so dass zwei selbständige Ansprüche bestanden. **Hinweis:** Bestehen gegenseitige Ansprüche zwischen der GmbH und ihrem Gesellschafter, sollte eine Aufrechnung in Erwägung gezogen werden. Es verbleibt dann nur ein Saldo, für den eine Verzinsung in Betracht kommt. Unterbleibt eine Aufrechnung, kann sie nicht für Zwecke der vGA-Vermeidung fingiert werden. Bei der Höhe des Zinssatzes orientierte sich das FG an dem Zinssatz, den der Gesellschafter an die Bank für seine fremdfinanzierten Darlehen zahlen musste.

8. Personalwirtschaft / Lohnsteuer / Sozialversicherung

Wahlrechte bei Pauschalierung der Steuer auf Sachzuwendungen können getrennt ausgeübt werden

Die Wahlrechte zur Pauschalierung der Einkommensteuer für betrieblich veranlasste Zuwendungen und für Geschenke können unabhängig voneinander ausgeübt werden. Nur bei Sachzuwendungen an Nichtarbeitnehmer und an eigene Arbeitnehmer ist dies jeweils einheitlich zu handhaben. Die Ausübung des Wahlrechts wird durch Abgabe einer entsprechenden Lohnsteueranmeldung gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt angezeigt. Dieses Wahlrecht ist widerruflich. Der Widerruf ist durch eine geänderte Pauschsteueranmeldung gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt zu erklären, so entschied der Bundesfinanzhof.

Zweifelsfragen bei Betriebsveranstaltungen

Das BMF hat verschiedene Zweifelsfragen der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft zur steuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen beantwortet. Danach gilt:

- Die Kosten der Betriebsveranstaltung sind durch die Zahl der teilnehmenden Arbeitnehmer und nicht durch die Anzahl der angemeldeten Arbeitnehmer zu teilen. Erscheinen also weniger Arbeitnehmer als angemeldet, führt dies für die erschienenen Arbeitnehmer zu einem höheren geldwerten Vorteil, so dass der Freibetrag von 110 € gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG überschritten werden könnte. Zwingend ist die Auffassung des BMF nicht, wenn die erschienenen Arbeitnehmer das entsprechend umfangreichere Buffet gar nicht konsumieren können.
- Die Kosten für Geschenke, die den Arbeitnehmern bei der Betriebsveranstaltung überreicht werden, gehen in die Kosten der Betriebsveranstaltung ein, wenn ihr Wert maximal 60 € beträgt. Sie können damit unter den Freibetrag von 110 € fallen, wenn dieser durch die übrigen Kosten noch nicht ausgeschöpft ist. Dies gilt auch dann, wenn der Wert des Geschenks den Betrag von 60 € übersteigt und ein konkreter Zusammenhang zwischen der Betriebsveranstaltung und dem Geschenk besteht und der Arbeitgeber nicht die Pauschalsteuer von 30 % nach § 37b EStG übernommen hat.
- Reisekosten für die Anfahrt des Arbeitnehmers zu einem auswärtigen Veranstaltungsort gehen in die Kosten der Betriebsveranstaltung ein und erhöhen damit den auf den Arbeitnehmer entfallenden geldwerten Vorteil, wenn der Arbeitgeber die Reise organisiert. Hat der Arbeitnehmer seine An- und Abreise aber selbst organisiert, gehören diese Kosten nicht zu den Kosten der Betriebsveranstaltung, sondern der Arbeitgeber kann die Reisekosten nach § 3 Nr. 13 oder Nr. 16 EStG steuerfrei erstatten.
- Die Abzugsbeschränkung für Bewirtungsaufwendungen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG gilt für die Bewirtung von Geschäftsfreunden, von Arbeitnehmern verbundener Unternehmen sowie von Leiharbeitnehmern und den jeweiligen Begleitpersonen. Diese Bewirtungskosten sind damit nur zu 70 % abziehbar. Das BMF sieht diese Personen nicht als Arbeitnehmer an, sondern rechnet sie dem Kreis der Geschäftsfreunde im Sinne von § 4 Abs. 5 EStG zu. Die Bewirtungskosten müssen daher aufgeteilt werden auf die eigenen Arbeitnehmer und deren Begleitpersonen einerseits und auf die von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG erfassten Personen und deren Begleiter andererseits.
- Jubilarefeiern, an denen Arbeitnehmer teilnehmen, die bereits ein rundes Arbeitnehmerjubiläum hinter sich gebracht haben, werden auf die Anzahl von maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr angerechnet.

Hinweis: Das aktuelle Schreiben ergänzt das BMF-Schreiben vom 14.10.2015. Zu umsatzsteuerlichen Zweifelsfragen ist ein BMF-Schreiben bereits in Arbeit.

Kein Arbeitslohn bei Übertragung einer Pensionszusage

Die Übertragung einer Pensionsverpflichtung durch eine GmbH auf eine neu gegründete GmbH führt beim Arbeitnehmer nicht zum Zufluss von Arbeitslohn. Im Streitfall ging es um den A, der Alleingesellschafter der A-GmbH war. Die A-GmbH hatte ihm vor geraumer Zeit eine Pensionszusage erteilt und hierfür eine Pensionsrückstellung gebildet. Die A-GmbH hatte eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen, die im Jahr 2006 in Höhe von 467.000 € ausgezahlt wurde. A wollte seine Beteiligung an der A-GmbH verkaufen und hierfür die Pensionsrückstellung aus der A-GmbH „entfernen“. Zu diesem Zweck gründete er im Jahr 2006 die B-GmbH. Die A-GmbH übertrug die Pensionsverpflichtung auf die B-GmbH gegen Zahlung von 467.000 €. A stimmte der Übertragung zu und verkaufte danach seine Beteiligung an der A-GmbH an einen Dritten. Das FA setzte einen Arbeitslohn in Höhe von 467.000 € an. Der BFH verneinte den Arbeitslohn: Denn weder war dem A Geld zugeflossen noch

wurde sein Pensionsanspruch durch die Übertragung erfüllt. Vielmehr bestand sein Pensionsanspruch weiterhin, und zwar gegen eine andere Schuldnerin (B-GmbH). Der Anspruch war weiterhin erst bei Erreichen der Altersgrenze zu erfüllen. (BFH, Urteil vom 18.8.2016) **Hinweis:** Ein Zufluss wäre hingegen nach einem früheren BFH-Urteil dann anzunehmen, wenn dem A ein Wahlrecht eingeräumt gewesen wäre, entweder die Zahlung der Ablösung von 467.000 € an sich selbst zu verlangen und hierfür auf den Pensionsanspruch zu verzichten oder die Zahlung der Ablösung an die B-GmbH gegen Übernahme der Pensionsverpflichtung zu verlangen. Die Zahlung der Ablösung an die B-GmbH wäre dann als vorzeitige Erfüllung der Pensionszusage zu werten. Im Streitfall bestand ein solches Wahlrecht jedoch nicht. Das BFH-Urteil zeigt einen praktikablen Weg auf, eine GmbH von einer Pensionsverpflichtung zu befreien, um sie anschließend verkaufen zu können. Allerdings benötigt die übernehmende GmbH (hier: die B-GmbH) das entsprechende Kapital, um die Pensionsverpflichtung auch erfüllen zu können. Im Streitfall erhielt die B-GmbH das Kapital von der A-GmbH, die ihrerseits auf eine gerade fällig gewordene Rückdeckungsversicherung zurückgreifen konnte.

9. Umsatzsteuer / Zollrecht

BFH billigt rückwirkende Rechnungskorrektur

Auch der BFH erkennt jetzt eine rückwirkende Rechnungsberichtigung an, und zwar sogar bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem FG. Die berichtigten Rechnungen müssen also spätestens bis zu diesem Zeitpunkt vorgelegt werden, damit der Unternehmer den Vorsteuerabzug aus den berichtigten Rechnungen noch im Jahr der erstmalig ausgestellten, fehlerhaften Rechnung geltend machen kann. Der BFH verlangt aber, dass die ursprüngliche Rechnung berichtigungsfähig sein muss: Sie muss daher Angaben enthalten haben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer. Diese Angaben können zwar fehlerhaft sein, dürfen aber nicht so unbestimmt, unvollständig oder offensichtlich unzutreffend sein, dass sie einer fehlenden Angabe gleichstehen. **Hinweis:** Der BFH folgt damit der aktuellen Grundsatzentscheidung des EuGH in Sachen „Senatex“ und gibt seine frühere Rechtsprechung auf, die eine Rückwirkung nicht zuließ. Die Rechtsprechungsänderung wirkt sich zugunsten der Unternehmer aus, weil die Zinsbelastung, die bislang bei einer Rechnungsberichtigung entstand, nun wegfällt. Dies dürfte sich bei Außenprüfungen künftig erheblich auswirken. Soweit der BFH eine Rechnungsberichtigung bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung beim FG zulässt, wirkt sich dies ebenfalls zugunsten der Unternehmer aus. Der EuGH hatte diese Frage in seiner o. g. Grundsatzentscheidung nicht entschieden, weil das FA abgeholfen hatte. In seiner früheren Entscheidung zu „Pannon-Gép“ aus dem Jahr 2010 hatte der EuGH lediglich angedeutet, dass eine Berichtigung während der Außenprüfung erfolgen müsse, nämlich vor Erlass einer ablehnenden Entscheidung durch das FA. Hier ist der BFH nun deutlich großzügiger und begründet dies mit einem Gleichklang zum Belegnachweis nach § 6 Abs. 4 UStG in Verbindung mit §§ 8 ff. UStDV, der ebenfalls bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem FG geführt werden kann. Im Streitfall ging es um eine unvollständige Leistungsbeschreibung in der ursprünglichen Rechnung, die dann im FG-Verfahren berichtigt wurde. Statt der rückwirkenden Berichtigung der Rechnung hätte der Kläger die unvollständige Leistungsbeschreibung durch weitere Unterlagen ergänzen und erläutern können. Denn auch dies hat der EuGH vor kurzem in der Sache „Barlis 06“ zugelassen. (BFH, Urteil vom 20.10.2016)

10. Verfahrensrecht / AO / FGO

Ablaufhemmung nach Antrag auf Hinausschieben des Beginns einer Außenprüfung

Die Ablaufhemmung eines befristeten Antrags des Steuerpflichtigen auf Hinausschieben des Beginns einer Außenprüfung endet, wenn der Prüfer auch zwei Jahre nach dem Verschiebungsantrag nicht mit tatsächlichen Prüfungshandlungen begonnen hat. Stellt der Steuerpflichtige während dieser Zwei-Jahres-Frist einen weiteren Verschiebungsantrag, beginnt die Zwei-Jahres-Frist erneut. Der Antrag entfaltet seine Wirkung aber nur, wenn das Finanzamt den Prüfungsbeginn bereits festgelegt hatte. Für den Antrag genügt eine mündlich (z. B. telefonisch) geäußerte Bitte, den Prüfungsbeginn hinauszuschieben, sofern sie erkennbar darauf abzielt, die Prüfung möge zu dem beabsichtigten Zeitpunkt unterbleiben und zu einem späteren Termin durchgeführt werden. Auch eine Vereinbarung zwischen dem Prüfer und dem Steuerpflichtigen, den Prüfungsbeginn hinauszuschieben, genügt, wenn dieser Vereinbarung eine eindeutige gegenüber dem Prüfer geäußerte Erklärung des Steuerpflichtigen zugrunde liegt, dass sein Wille auf ein Hinausschieben des Prüfungsbeginns gerichtet ist. Für die Festlegung des Prüfungsbeginns reichen jedoch bloße Terminankündigungen oder das Unterbreiten mehrerer alternativer Terminvorschläge durch den Prüfer nicht aus. Allerdings soll die Festlegung auch nicht unnötig erschwert werden, so dass der Bundesfinanzhof die Formulierung „Ich möchte am 2. März 2017 mit der Prüfung beginnen“ ausreichen lässt, auch wenn er aus Höflichkeit fragt „Haben Sie an diesem Termin Zeit?“. Umgekehrt genügt es jedoch nicht, wenn der Prüfer lediglich fragt „Können wir einen Termin für Anfang März 2017 vereinbaren?“.

Energiesteuerentlastung muss grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Lieferjahres beantragt werden

Die Energiesteuer kann unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise erstattet werden. Die Anträge sind auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen, wobei der Entlastungsbeitrag vom Unternehmer selbst zu berechnen ist (sog. Entlastungsanmeldung). Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Dezember des der Lieferung folgenden Jahres zu stellen. Nach Ablauf der Frist ist weder ein Erstantrag noch ein Änderungsantrag eines vorher gestellten Erstattungsantrags mehr möglich (sog. kurze Festsetzungsverjährung bei Verbrauchsteuern). In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte ein Unternehmer für im 2. Quartal 2011 bezogenes Gas einen Erstattungsantrag gestellt. Im Januar 2013 berichtigte er diesen Antrag und verlangte eine höhere Erstattung, weil sein Gaslieferant ihm nachträglich noch Energiesteuer für das 2. Quartal 2011 berechnet hatte. Er meinte, die Festsetzungsverjährung sei nicht eingetreten, weil sein Lieferant seinerseits die nachträgliche Energiesteuer für das 2. Quartal 2011 erst 2013 gezahlt hatte. Für den Fristbeginn sei das Jahr maßgebend, in dem der Energielieferant die entsprechende Energiesteuer selber beim Hauptzollamt angemeldet oder entrichtet hat. Diese Ansicht teilte das Gericht nicht, weil für den Beginn der Festsetzungsverjährung das Lieferjahr maßgebend ist. **Hinweis:** Zur Vermeidung unbilliger Ergebnisse gilt nach der Energiesteuer-Durchführungsverordnung in Konstellationen, in denen die Steuer erst nach einer begünstigten Handlung festgesetzt wird (z. B. aufgrund von Feststellungen im Rahmen einer Außenprüfung beim Steuerschuldner oder infolge von später geänderten tariflichen Einreihungen), dass die Antragsfrist erst mit Ablauf des Kalenderjahres endet, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Energiesteuer durch Steuerbescheid festgesetzt wurde. Entlastungsanträge sind in solchen Fällen somit noch zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Jedoch kann auf dem Verwaltungswege ein gesetzlich erloschener Anspruch nicht wieder herbeigeführt werden.

Steuererklärungen für 2016 werden ab März bearbeitet (FinMin)

Erst ab Mitte März 2017 können die Steuererklärungen für das zurückliegende Jahr (2016) in den Finanzämtern bearbeitet werden. Hierauf weist das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern aktuell hin und führt weiter aus:

- Arbeitgeber, Versicherungen und andere Institutionen haben noch bis Ende Februar Zeit, ihre Daten elektronisch an die Finanzämter zu übermitteln.
- Auch die bundeseinheitliche Software zur Berechnung der Steuern wird den Ländern voraussichtlich erst im Laufe des Februars zur Verfügung gestellt.
- Daher können die Finanzämter erst ab Mitte März dieses Jahres mit der Bearbeitung der Steuererklärungen für das Jahr 2016 beginnen.

(Quelle: FinMin Mecklenburg-Vorpommern, Pressemitteilung vom 12.01.2017)

11. Umwandlungssteuerrecht

Keine aktuellen Hinweise.

12. Wirtschaftsrecht / Zivilrecht

Bundesgerichtshof stärkt Beweislage des Käufers für Mängel in den ersten sechs Monaten

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall erwarb ein Verbraucher Ende März 2010 von einem Fahrzeughändler einen Gebrauchtwagen zum Preis von 16.200 €. Ab Anfang August 2010 schaltete die im Fahrzeug eingebaute Automatikschaltung nach einer vom Käufer absolvierten Laufleistung von etwa 13.000 km in der Einstellung „D“ nicht mehr selbstständig in den Leerlauf, stattdessen starb der Motor ab. Ein Anfahren oder Rückwärtsfahren bei Steigungen war nicht mehr möglich. Nach erfolgloser Fristsetzung zur Mängelbeseitigung erklärte der Käufer Anfang September 2010 den Rücktritt vom Kaufvertrag und nahm den Verkäufer auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs sowie auf Schadensersatz in Anspruch. Ein gerichtlich bestellter Sachverständiger konnte nicht eindeutig feststellen, ob die aufgetretene Schädigung bereits bei Übergabe des Wagens, also bei Gefahrübergang, angelegt war oder erst danach durch einen Bedienungsfehler des Käufers verursacht wurde. Bei einem Verbrauchsgüterkauf wird in den Fällen, in denen sich innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang ein Sachmangel zeigt, vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs muss der Käufer lediglich nachweisen, dass sich innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang ein relevanter mangelhafter Zustand gezeigt hat. Er muss weder darlegen noch beweisen, auf welche Ursache dieser Zustand zurückzuführen ist, noch dass diese in den Verantwortungsbereich des Verkäufers fällt. Es ist vielmehr Sache des Verkäufers darzulegen und zu beweisen, dass ein Sachmangel zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs noch nicht vorhanden war, weil er seinen Ursprung in einem Handeln oder Unterlassen nach diesem Zeitpunkt hat und dem Verkäufer damit nicht zuzurechnen ist.

Kosten des Betriebsstroms der zentralen Heizungsanlage müssen nach der Heizkostenverordnung verteilt werden

In der Jahresabrechnung einer Wohnungseigentümergeinschaft müssen die Kosten des Betriebsstroms der zentralen Heizungsanlage nach Maßgabe der Heizkostenverordnung verteilt werden. Wird der Betriebsstrom nicht über einen Zwischenzähler, sondern über den allgemeinen Stromzähler erfasst, muss geschätzt werden, welcher Anteil am Allgemestrom hierauf entfällt. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden. In einer Wohnungseigentümergeinschaft wurde der für die zentrale Heizungsanlage erforderliche Betriebsstrom nicht über einen Zwischenzähler, sondern über den Allgemestromzähler erfasst. Die Eigentümerversammlung beschloss für einen Abrechnungszeitraum sowohl die Jahresabrechnung sowie die Einzelabrechnungen. Der Betriebsstrom wurde dabei nicht in der Heizkostenabrechnung, sondern in der Position Allgemestrom berücksichtigt. Demzufolge wurde dieser nach Miteigentumsanteilen verteilt. Ein Wohnungseigentümer hatte den Beschluss angefochten und beantragt, die Jahresrechnung einschließlich der Einzelabrechnungen hinsichtlich der Heizkostenabrechnung für ungültig zu erklären. Das Gericht gab dem Eigentümer Recht. Denn die vorgenommene Verteilung der Kosten des Betriebsstroms nach Miteigentumsanteilen widerspreche ordnungsgemäßer Verwaltung. Die Kosten des Betriebsstroms müssen vielmehr nach Maßgabe der Heizkostenverordnung verteilt werden. Dies gelte auch, wenn der Betriebsstrom nicht über einen Zwischenzähler, sondern über einen allgemeinen Stromzähler erfasst werde. In einem solchen Fall müsse geschätzt werden, welcher Anteil am Allgemestrom auf den Betriebsstrom entfalle. Dabei sind die Wohnungseigentümer in der Wahl der Schätzungsmethode frei, solange nicht ein offenkundig ungeeigneter Maßstab gewählt werde. Nach der Heizkostenverordnung müssen nämlich die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage teilweise verbrauchsabhängig verteilt werden. Hierzu gehöre auch der Betriebsstrom.

Wertersatzpflicht des Käufers beim Widerruf im Fernabsatzverkehr

Wer im Internet bestellte Produkte ausführlicher testet, als das im stationären Handel möglich gewesen wäre, und sich der Zustand der Ware dabei verschlechtert, bekommt bei Ausübung seines Widerrufsrechts nicht den vollen Kaufpreis erstattet. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte ein Verbraucher einen im Onlinehandel erworbenen Katalysator in sein Fahrzeug eingebaut und danach eine Probefahrt unternommen. Anschließend widerrief er seine auf den Abschluss des Kaufvertrags gerichtete Willenserklärung, sandte den nunmehr mit deutlichen Gebrauchs- und Einbauspuren versehenen Katalysator an den Verkäufer zurück und verlangte Rückzahlung des Kaufpreises. Nach Auffassung des Gerichts ist der Käufer in diesem Fall verpflichtet, dem Verkäufer Wertersatz für die bei der zurückgegebenen Sache eingetretene Verschlechterung zu leisten.